

wirklich der Ansprüche der klagenden Wohnungsverwaltung können die Gründe der Nichtzahlung jedoch von Bedeutung sein. In Arbeitsrechtssachen und sogar in Familiensachen lassen sich entsprechende Schlußfolgerungen ziehen.

2. Das Gesetz verpflichtet die Gerichte, sich regelmäßig mit der gesellschaftlichen Entwicklung, der Verallgemeinerung der Rechtsprechung und der Entwicklung der Kriminalität in ihrem Bereich zu beschäftigen. Das erfordert es, die politischen, ökonomischen und kulturellen Aufgaben beim umfassenden Aufbau des Sozialismus zu studieren und die Ergebnisse für die Rechtsprechung fruchtbar zu machen. Diese Notwendigkeit ist ein Ausdruck der oben dargelegten Übereinstimmung zwischen staatlicher Leitungstätigkeit und Rechtsprechung. Die gesetzlichen Verpflichtungen, eine Verallgemeinerung der Rechtsprechung vorzunehmen und die Entwicklung der Kriminalität zu studieren, dienen einem doppelten Zweck: Schlußfolgerungen für die Rechtsprechung zu ziehen und einen Beitrag zur Erhöhung der Wirksamkeit der staatlichen Leitungstätigkeit zu leisten (vgl. §§ 35, 41 GVG).

3. Um eine sachkundige Entscheidung der ihnen vorgelegten Probleme zu gewährleisten, müssen die Gerichte — neben der Notwendigkeit einer Erhöhung der Qualifikation der Richter — sich auf die Kenntnisse und Erfahrungen der Staats- und Wirtschaftsorgane und wissenschaftlichen Institutionen stützen, sich mit ihnen konsultieren und in größerem Umfang geeignete Sachverständige bei der Klärung komplizierter Fragen heranziehen. Hier gibt der Staatsratserlaß eine Reihe von Hinweisen:

Konsultation zentraler Staats- und Wirtschaftsorgane durch das Oberste Gericht (Zweiter Teil, erster Abschnitt, I A 3);

entsprechende Konsultation durch das Bezirksgericht (a. a. O., II A 3);

erweiterte Heranziehung von Sachverständigen im allgemeinen und durch die Kollegien des Obersten Gerichts (a. a. O., IV D und I B 3 c).

Es kommt dabei nicht auf eine Vielzahl von Konsultationen und Sachverständigenbestellungen an, sondern auf eine planmäßige Anwendung dieser Möglichkeiten zur Lösung wichtiger Probleme.

Die Gerichtskritik

Wird die gerichtliche Entscheidung gründlich vorbereitet und werden im Verfahren die Ursachen der Rechtsverletzung über den Einzelfall hinausgehend aufgedeckt, so wird damit die Voraussetzung geschaffen, um die Gerichtskritik — wie es der Staatsratserlaß fordert — „verstärkt zur Festigung der Gesetzlichkeit anzuwenden“ (a. a. O., IV F). Die Gerichtskritik erhält unter Berücksichtigung der neuen Aufgabenstellung der Gerichte eine viel größere Bedeutung. Sie dient nach der Feststellung im Staatsratserlaß dazu, „die in Gerichtsverfahren gewonnenen Erkenntnisse besser für die Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte im Kampf gegen Gesetzesverletzungen und zur Beseitigung von Mängeln, insbesondere in der Leitung der Volkswirtschaft und in der Arbeit staatlicher Organe zu nutzen“ (a. a. O., IV F). Das GVG und das Gesetz zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen vom 17. April 1963 (GBl. I S. 65) enthalten die entsprechenden verfahrensmäßigen Festlegungen:

Die Einführung der Gerichtskritik im Zivil- und Familienverfahren und — über § 15 der Arbeitsgerichtsordnung vom 29. Juni 1961 (GBl. II S. 315) hinausgehend — im Verfahren in Arbeitsrechtssachen; die Erstreckung auf sozialistische Betriebe und Einrichtungen und sozialistische Genossenschaften;

die Verpflichtung der kritisierten Stelle zu einer Stellungnahme binnen zwei Wochen;

die Information des übergeordneten Organs und der Staatsanwaltschaft, die nach § 40 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. April 1963 (GBl. I S. 57) bei Nichtberücksichtigung der Gerichtskritik mit dem Mittel des Protestes gegen die Gesetzesverletzung Vorgehen kann.

Damit sind Aufgabenstellung und Verfahrensmäßige Ausgestaltung der Gerichtskritik so entwickelt, daß alle Hemmnisse bei ihrer Anwendung weggefallen sind und sie zu einem wichtigen Mittel der Gerichte zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit werden kann. Im ersten Kapitel des GVG ist auch die Grundsatzbestimmung über die *gesellschaftliche Rechtspflege* enthalten. Mit dem Hinweis auf die ständig steigende Kraft der sozialistischen Gesellschaft wird deutlich gemacht, daß die Erweiterung des Tätigkeitsbereichs der Konfliktkommissionen — und später der Schiedskommissionen — ein Entwicklungsprozeß ist. Die Festigung und der Ausbau dieser gesellschaftlichen Organe sind eine wichtige Aufgabe aller gesellschaftlichen Kräfte in der DDR, zu deren Lösung die Justizorgane einen nicht unerheblichen Beitrag zu leisten haben.

Die Organe des Obersten Gerichts und ihre Aufgaben

Es ist nicht eine äußerliche Frage, sondern eine auf der Herstellung einer einheitlichen Leitung der Rechtsprechung beruhende prinzipielle Entscheidung, daß im neuen GVG im Gegensatz zum bisherigen die Gerichte in der Reihenfolge behandelt werden: Oberstes Gericht — Bezirksgericht — Kreisgericht. Das gleiche gilt für die Umstellung der Kapitel: Gerichte — Richter und Schöffen.

Das Oberste Gericht ist unmittelbar der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich. Gründe und Auswirkungen dieser Regelung habe ich vor der Volkskammer am 17. April 1963 dargelegt, so daß ich auf diese Ausführungen verweisen kann.²

Um dem Obersten Gericht zu ermöglichen, die ihm übertragenen umfassenden Aufgaben zu lösen, werden seinen Organen im GVG größere Aufgaben übertragen und neue Organe geschaffen.

1. Das Plenum des Obersten Gerichts

Höchstes Organ des Obersten Gerichts ist das Plenum (§§ 15 bis 17 GVG). Ihm gehören alle Richter des Obersten Gerichts einschließlich der Hilfsrichter, die Direktoren der Bezirksgerichte und die Leiter der ihnen funktionell entsprechenden Militäröbergerichte an. Auf diese Weise werden die Leiter der mittleren Gerichte selbst in die Tätigkeit des Obersten Gerichts einbezogen, nehmen mit voller Verantwortung an der Beratung teil und helfen mit ihren Erfahrungen, den Beschlüssen des Plenums den richtigen Inhalt zu geben. Durch die ausführliche Erörterung der Dokumente kennen sie besser als in der Vergangenheit die Zusammenhänge und können deshalb leichter den Inhalt der Beschlüsse in ihrem Arbeitsbereich durchsetzen. Das Oberste Gericht hat den Wunsch, daß sich die Direktoren und Leiter in ihrer gesamten Rechtsprechungs- und Anleitungstätigkeit als Mitglieder des Plenums des Obersten Gerichts und damit als verantwortlich für eine einheitliche Rechtsprechung in unserem Staat fühlen.

Am Plenum des Obersten Gerichts nehmen auch — wie der Staatsrat in seinem Erlaß festgelegt hat — ein Mitglied des Staatsrates sowie der Generalstaatsanwalt, der Minister der Justiz und ein Vertreter des Bundesvor-

² a. a. O.